

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verlegung des Brunnbachs als Vorabmaßnahme zur Erschließung des Sondergebiets Logistik „Allersberg West I“;

Antragsteller: KU Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg

Der Markt Allersberg beabsichtigt die Erschließung des Sondergebiets Logistik „Allersberg West I“ westlich von Allersberg (Gemarkung Altenfelden). Der Brunnbach (Gewässer III. Ordnung) fließt quer durch das Planungsgebiet. Um eine entsprechende Bebauung der Grundstücke zu ermöglichen, ist eine Anpassung des Gewässerverlaufs erforderlich.

Der Brunnbach wird größtenteils als offener Graben umgelegt. In einigen Bereichen in denen dies nicht möglich ist, zum Beispiel unter Verkehrsflächen, wird der Brunnbach abschnittsweise verrohrt. Der Brunnbach wird im betroffenen Bereich nach Norden verschoben. Das Einzugsgebiet des Gewässers bleibt nahezu unverändert, lediglich der Verlauf wird auf einer Länge von rund 400 Metern angepasst. Die Ausgestaltung der Verlegung ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen. Die erforderliche Leistungsfähigkeit des geplanten Gewässerquerschnittes, inklusive der Bereiche der verrohrten Teilstrecken, wurde durch hydraulische Berechnungen nachgewiesen.

Die beantragte Maßnahme stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf daher einer behördlichen Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Aufgrund von Nachforderungen, die sich u. a. aus den Einwendungen im Rahmen des bereits durchgeführten Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungsverfahrens ergeben haben, mussten die Antragsunterlagen vom Vorhabenträger ergänzt werden. Da die Ergänzungen im Umfang nicht unerheblich sind (u. a. Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans) hat das Landratsamt als Untere Wasserrechtsbehörde entschieden, dass das Beteiligungsverfahren in Form der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die Auslegung, wiederholt werden muss.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erneut bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

von 07.11.2024 bis 10.12.2024

beim Markt Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg, Zimmer 2.03 und
beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 227

aus und können dort während der Dienststunden **gegen Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Marktes Allersberg eingestellt und abrufbar unter folgenden Link:

<https://www.allersberg.de/wasserrechtsverfahren/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens 30.12.2024

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Allersberg und beim Landratsamt Roth

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

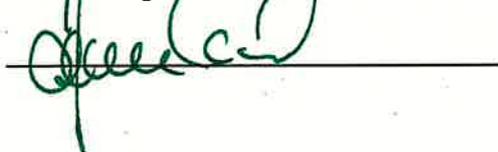
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Allersberg, den 24.10.2024

Daniel Horndasch
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 30.10.2024
Abgenommen am: 08.01.2025